

## Satzung des Financial Experts\* Association e.V.

### Präambel

Der Berufsverband für Aufsichts- und Beiräte „Financial Experts Association“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von deutschen und internationalen ~~Finanzexperten in~~ Aufsichts- und Beiräten oder ähnlichen Aufsichtsgremien ~~mit einem Schwerpunkt auf die Rolle des Financial Expert~~. Der Verband wurde im Jahr 2008 mit der Zielsetzung gegründet, ~~Financial Experts Finanzexperten insbesondere~~ in Aufsichts- und Beiräten, bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Gebieten der Corporate Governance, der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, des Risikomanagements und der Compliance, der internen Kontrollen und der internen Revision sowie der Nachhaltigkeit ~~und der digitalen Transformation zu unterstützen~~. Der Berufsverband ist die erste bundesweit organisierte Interessenvertretung ~~für Finanzexperten in Aufsichtsgremien~~ für Aufsichts- und Beiräte mit einem Fokus auf Financial Experts.

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands

#### 1.1. Name

Der Berufsverband führt den Namen “Financial Experts Association e.V.” (im Folgenden ~~FEA~~ „~~fea~~“ oder „Verband“ genannt).

#### 1.2. Zweck

Die Aufgaben des ~~FEA fea~~ sind die Vertretung, Pflege und Förderung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen des ~~sich entwickelnden~~ „Berufsstandes“ ~~der Finanzexperten, insbesondere in des~~ Aufsichts- und bzw. ~~Beirats Beiräten~~. Der Berufsverband verfolgt die Umsetzung seines Verbandszwecks durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Förderung der nationalen und internationalen Diskussion über das Berufsbild des ~~„Financial Experts“~~ Aufsichts- bzw. Beirats
- b) Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren sowie Mitwirkung an Anhörungen von Ministerien und Kommissionen zu Kontroll- und Beratungsfunktionen von ~~Finanzexperten-Aufsichts-~~ bzw. Beiräten
- c) Erarbeitung und Etablierung von Standards zur Wahrung von Qualität und Unabhängigkeit von ~~Finanzexperten~~ Aufsichts- und Beiräten, sowie von praktischen ethischen Normen für deren Arbeit
- d) Angebote für spezifische Fortbildungsbelange von ~~Finanzexperten~~ Aufsichts- und Beiräten in Form von Fachvorträgen und Seminaren
- e) Förderung des Erfahrungsaustauschs über die praktische Tätigkeit ~~der Finanzexperten~~ in Aufsichts- und Beiräten oder ähnlichen Aufsichtsgremien

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Insbesondere hat der Verband keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Dienstleistungsvergütungen begünstigt werden.

### 1.3. Sitz des Verbands und Gerichtsstand

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

### 2.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die ~~über eine mehrjährige berufspraktische Erfahrung im Finanzbereich verfügt und die~~ fachlich und persönlich für die Aufgaben ~~als Finanzexperte in Aufsichts- und Managementgremien~~ in Aufsichtsgremien qualifiziert ist. Ein wesentliches Kriterium für die Mitgliedschaft ist die bestehende oder konkret unmittelbar bevorstehende Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Beirat.

### 2.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften werden, die den Verband regelmäßig finanziell, materiell oder ideell unterstützen. ~~Fördermitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder nach 2.1. sind, gelten nicht als Verbandsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung des Verbands.~~

### 2.3. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen, die sich um die Angelegenheiten des Verbands und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds beim Vorstand wirksam.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben Zutritt zu allen vom Verband angebotenen Veranstaltungen.

Ehrenmitglieder können darüber hinaus auf eigenen Wunsch ordentliche Mitglieder des Verbands sein und damit die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge entrichten.

## 2.4. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen des Verbands. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, können durch den Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Jedes ordentliche Mitglied des Verbands muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Verbands halten;
- ~~b) die Werte des Verbands, insbesondere den Ethikkodex für Finanzexperten anerkennen;~~
- ~~c) b) den fälligen Jahresbeitrag entrichten.~~

Fördermitglieder unterstützen den Verband mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag für das aktuelle Geschäftsjahr, der ~~sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung ergibt, die durch die Mitgliederversammlung~~ durch den Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag wird mit Aufnahme in den Verband und dann im weiteren Verlauf zu Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

## 2.5. Antrag auf Mitgliedschaft

Der schriftliche Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ist direkt an den Vorstand des Verbands zu richten. Dem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verband verlangt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft beginnen jeweils mit positiver Beschlussfassung durch den Vorstand. Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied wird dem Antragsteller durch den Vorstand mitgeteilt. Eine Annahme oder Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

## 2.6. Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben nur ein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen des Verbands, sofern und solange sie Mitgliedsbeiträge leisten.

## 2.7. Austritt

Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied kann zu Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres eingegangen sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einem Vorlauf von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

## 2.8. Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft im Verband kann bei Verletzung der in § 2.4 genannten Pflichten oder **durch grob schädigendes Verhalten** jederzeit suspendiert oder durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Sofern ein ordentliches Mitglied den Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht – nach zweimaliger Mahnung – automatisch die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der rückständigen Beiträge. Bei zwei rückständigen Jahresbeiträgen kann der Vorstand durch Beschluss den Entzug der Mitgliedschaft aussprechen.

Zahlt ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen jährlichen Förderbeitrag nicht, kann die Fördermitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss beendet werden.

Bei ruhender oder entzogener Mitgliedschaft kann ein Mitglied keine aus der Mitgliedschaft bestehenden Rechte ausüben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

## 2.9. Mitgliederliste

Der Verband erstellt und unterhält eine Liste u.a. mit **Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern beruflichen und privaten Kontaktdaten, Mandaten mit Unternehmensnamen** und Mitgliedsart aller Verbandsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

## ~~2.10. Ausländische Partnerverbände~~

~~Mitglieder eines ausländischen Partnerverbandes können mit Beschluss des Vorstands auch Mitglied von Financial Experts Association e.V. werden. Sofern sie keine ordentlichen Mitglieder des FEA e.V. mit allen Rechten und Pflichten nach §2.4. werden, haben sie keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung der Financial Experts Association e.V. Als ausländischer Partnerverband gelten Institutionen, deren Zielgruppe und Zielsetzungen mit denjenigen des FEA e.V. weitgehend identisch sind und~~

~~deren Firmierung im Erscheinungsbild an FEA e.V. angepasst ist. Über die Anerkennung ausländischer Partnerverbände in diesem Sinne beschließt der Vorstand.~~

### § 3 Mitgliederversammlung

#### 3.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des Organisationsmodells gemäß § 4.2. auf ~~Vorschlag von Mitgliedern,~~
- die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- die Entlastung des Vorstands,
- den Jahresabschluss bzw. die Einnahmen-/Überschussrechnung,
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- Änderungen der Satzung
- ~~den Ausschluss von Mitgliedern aus einem anderen wichtigen Grund als die Verletzung der Beitragspflichten,~~
- die Auflösung des Verbands.

#### 3.2. Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom ~~Präsidenten~~ Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten neun 9 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands dies als notwendig erscheinen lässt und der Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt oder 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten stellen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Angelegenheiten behandelt werden, die in der Tagesordnung veröffentlicht wurden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Verbandsmitglieder an der

Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils gültige Fassung der Wahlordnung ist den Verbandsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### 3.3. Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll

- a) Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung beinhalten und
- b) nicht weniger als zwanzig (20) und nicht mehr als sechzig (60) Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder an die aus den Mitgliedsaufzeichnungen hervorgehende Adresse per Briefpost, per Faksimile, per E-Mail oder sonstige druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.

Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

### 3.4. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, ~~bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten~~ oder ~~bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied~~ geleitet. Die Versammlungen können auch durch den Vorsitzenden des Beirats geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

### 3.5. Abstimmungen

Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen notwendig; es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Vollmacht kann nur an andere Mitglieder des Verbands erteilt werden.

Im Falle der Änderung der Satzung des Verbands ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der persönlichen oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Erteilung einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, wenn dies nicht vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Alle Vollmachten müssen in schriftlicher Form oder per unterschriebenem E-Mail-Scan erteilt und von dem ~~nicht anwesenden~~

**Vollmacht erteilenden** ordentlichen Mitglied unterschrieben werden.

Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

### 3.6. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist und zeitnah allen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

## § 4 Vorstand

### 4.1. Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Der **FEA fea** wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Jahresberichts, **inklusive finanzieller Rechenschaftslegung**
- d) Führung der Geschäfte des Verbands, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen, sowie Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften im Namen des Verbands auf Basis des bestehenden Verbandszwecks
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von ordentlichen **Mitgliedern** und Fördermitgliedern und deren Ausschluss ~~wegen Verletzung der Beitragspflicht.~~

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Auslagen des Vorstands werden ihm ersetzt; ~~es kann außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.~~

### 4.2. Zusammensetzung

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzender), dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Vorstandsämter vorschlagen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

#### 4.3. Amtszeiten und Wahlen

Vorstände werden auf der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die erste Amtszeit beträgt drei Jahre.

Eine Wiederwahl für ~~eine zweite~~ weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu drei Jahren ist möglich. Die Amtsdauer soll in der Regel sechs Jahre, kann jedoch maximal neun Jahre betragen.

Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung.

#### 4.4. Kooptation

Für weitere neu einzurichtende Vorstandspositionen oder für eine freigewordene Position im Vorstand während einer laufenden Amtszeit, kann der aktuelle Gesamtvorstand einstimmig einen Nachfolger ernennen (Kooptation).

Im Fall der Kooptation beginnt die Amtszeit mit dem im Vorstandsbeschluss enthaltenen Ernennungsdatum und endet am Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### 4.5. Abberufung von Vorständen und Mandatsniederlegung

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Vorstandsmitglieder können ihr Mandat als Vorstand vor Ablauf einer Amtsperiode jederzeit aus wichtigem Grund niederlegen.

#### 4.6. Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt wird. Er ist berechtigt hierbei einzelne Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

#### 4.7. Beschlussfassungen im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können, oder im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn in dieser Satzung ist anderes bestimmt.

#### 4.8. Regionalvorstände

Der Vorstand kann in den Regionen Regionalvorstände (vorzugsweise zwei Vorstände pro Region) für eine Amtszeit von ~~vier~~ drei Jahren einsetzen ernennen. Eine ~~Wiederwahl~~ erneute Ernennung für ~~eine zweite Amtszeit~~ weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu ~~vier~~ drei Jahren ist möglich. Die Amtsdauer soll in der Regel

sechs Jahre, kann jedoch maximal neun Jahre betragen. Die Regionalvorstände werden durch den Vorstand einstimmig gewählt und abberufen. Regionalvorstände betreuen die Mitglieder in den Regionen nach Maßgabe der strategischen und operativen Leitlinien des Verbands.

#### 4.9. Arbeitskreise und Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung vom Vorstand oder der Satzung vorgeschriebener Aufgaben Arbeitskreise bzw. Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.

Jeder Arbeitskreis bzw. Ausschuss handelt unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstands.

Kein Arbeitskreis bzw. Ausschuss darf in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Verbands, den Erlass von Richtlinien oder die Verbandsführung betreiben oder im Namen des Verbands schriftlich oder mündlich nach außen kommunizieren, außer dies ist durch die Satzung oder einen einstimmigen Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen. Jeder Arbeitskreis bzw. Ausschuss muss dem Vorstand jederzeit Bericht erstatten. Über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitskreise bzw. Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Der Vorstand erlässt kann hierfür eine entsprechende Geschäftsordnung erlassen.

### § 5 Beirat

#### 5.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Verband hat einen Beirat. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für fünf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl mit einer zweiten Amtszeit mit bis zu fünf Jahren ist möglich für weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu drei Jahren ist möglich. Die Amtsdauer soll insgesamt neun Jahre nicht überschreiten. Auf Vorschlag des Vorstands können im Einvernehmen mit dem Beirat unterjährig weitere Beiratsmitglieder aufgenommen werden (Kooptation). Diese haben sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

#### 5.2. Aufgaben

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten und in der strategischen Ausrichtung des Verbands zu beraten. Der Beirat hat das Recht in dringenden Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### 5.3. Beiratssitzungen und Beschlussfassung

Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Beirats schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Beirat kann Vorstände und Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzungen.

Beiratsmitglieder können durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder des Beirats abberufen werden. Beiratsmitglieder können ihr Mandat vor Ablauf einer Amtsperiode jederzeit aus wichtigem Grund niederlegen.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung ~~der Mitgliederversammlung des~~ **Vorstands** bedarf.

## § 6 (aufgehoben)

## § 7 Finanzen

### 7.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt am 1.1. eines jeden Jahres.

### 7.2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder **im Rahmen einer Beitragsordnung**. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder bleiben wollen.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Beitrags für die Fördermitglieder. Die Beiträge der Fördermitglieder sind jährlich im Voraus zu bezahlen. ~~Fördermitgliedsbeiträge werden auf den Mitgliedsbeitrag als ordentliches Mitglied vollständig angerechnet.~~

### 7.3. Rechnungsprüfer

Die Bücher des Verbands sind jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen, der ordentliches Mitglied des Verbands und praktisch erfahrener Finanzexperte ist.

Der Rechnungsprüfer wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann jeweils durch die Mitgliederversammlung wiedergewählt werden.

### ~~§ 8 Ethisches Verhalten~~

~~Der Vorstand erarbeitet einen Ethikkodex für Finanzexperten, der von den Mitgliedern anzuwenden ist. Der Vorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss auf einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss delegieren. Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerden und / oder Anschuldigungen über eine oder mehrere Verletzungen des Ethikkodex durch Mitglieder des Verbands an den Verband oder an den Vorstand wenden.~~

### **§ 8 Haftungsausschluss**

Der Verband haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands oder anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet.

### **§ 9 Vereinfachte Satzungsänderung**

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung des Verbands auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen des Verbandszweckes verbunden sind.

### **§ 10 Auflösung**

Auf Antrag wird die Auflösung des Verbands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Auflösung des Verbands wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.

Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet dieselbe Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am ~~28. Juni 2023~~ **4. September 2025** beschlossenen Fassung tritt vereinbarungsgemäß mit dem Vollzug der Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.

Stand ~~Juni 2023~~ **September 2025**

Gez. der Vorstand

---

## Beitragsordnung

gemäß § 7.2 der Satzung des Financial Experts Association e.V.

Gemäß § 7.2. der Satzung des Financial Experts Association e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder.

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung beträgt EUR ~~300,00~~ 375,00. Für ordentliche Mitglieder, die nach dem 30. ~~Juni~~ September eines Geschäftsjahres als Mitglied des Verbands zugelassen werden, wird ein halber Jahresbetrag, d.h. EUR ~~150,00~~ 187,50 für das aktuelle Geschäftsjahr erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird erstmals mit der Mitteilung über die Mitgliedsaufnahme sofort fällig. Im Übrigen ist der Mitgliedsbeitrag bis zum ~~10. Januar~~ 20. Januar eines jeden Kalenderjahres vom Mitglied im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder erhalten dazu eine Rechnung zu Beginn des Kalenderjahres.
3. Eine Aufnahmegebühr wird für ordentliche Mitglieder nicht erhoben.
4. Die unter 1 - 3 genannten Regelungen treten mit Wirkung zum ~~1.1.2024~~ 1.1. 2026 in Kraft.

Stand September 2025

Gez. der Vorstand